

Antrag der Redaktionskommission* vom 25. November 2020

5479 b

**Gesetz
über die Administrativuntersuchung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Juli 2018 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. Januar 2020,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 44:

D. Administrativuntersuchung

§ 44 a. ¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei können eine Administrativuntersuchung einleiten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich

- a. erhebliche Mängel vorliegen oder schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen wurden,
- b. ein entsprechender Verdacht besteht.

² Sie können die Einleitung der Administrativuntersuchung an eine unterstellte Verwaltungseinheit delegieren.

- ³ Wer eine Administrativuntersuchung führt, ist berechtigt,
- a. die für die Sicherstellung des Untersuchungszwecks erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, zu bearbeiten und

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

- b. diese Daten an Behörden, die mit der Administrativuntersuchung zusammenhängende straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren führen, weiterzuleiten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Titel «D. Bezirksverwaltung» wird zu Titel «E. Bezirksverwaltung».

II. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 55:

IV. Administrativuntersuchung

Mitwirkungs-
pflicht

§ 55 a. Die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Angestellten sind verpflichtet, an der Abklärung des Sachverhalts persönlich mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht entfällt, wenn sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden.

Mitteilungs-
pflichten der
Strafbehörden

§ 55 b. ¹ Strafverfolgungsbehörden teilen den Behörden gemäss § 4 die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Angestellte mit, wenn diese verdächtigt werden, ein Verbrechen oder Vergehen verübt zu haben,

- a. bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
- b. mit dem der Kanton geschädigt werden kann,
- c. das mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar erscheint, insbesondere weil es das Ansehen des Arbeitgebers oder das Vertrauen in die ordnungsgemässe Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich beeinträchtigt.

² Strafverfolgungsbehörden und Gerichte stellen den Behörden den rechtskräftigen Entscheid zu.

Titel «IV. Schlussbestimmungen» wird zu Titel «V. Schlussbestimmungen».

III. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ §§ 24, 24 a, 24 b und 24 c gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.

⁴ §§ 24 a, 24 b und 24 c gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.

§ 24 b. Abs. 1–5 unverändert.
Abs. 6 wird aufgehoben.

Entzug des
Lehrdiploms

§ 24 c. Während einer Administrativuntersuchung trifft die für das Bildungswesen zuständige Direktion die im Interesse der Schule notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Massnahmen
während einer
Administrativ-
untersuchung

IV. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 d. ¹ Die Mitteilung gemäss § 55 b des Personalgesetzes vom 27. September 1998 machen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zusätzlich gegenüber der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

Mitteilungs-
pflichten der
Strafbehörden
a. kantonale
Mittelschulen

² Sie teilen der Direktion die Anordnung von Untersuchungshaft mit.

§ 4 e. Wird Lehrpersonen an nichtstaatlichen Mittelschulen, die über eine Bewilligung gemäss § 35 verfügen oder deren Ausbildungsabschlüsse gemäss § 36 anerkannt wurden, ein Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen, durch das eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrpersonen, der Schulleiterin oder des Schulleiters, nicht ausgeschlossen werden kann, bestehen folgende Mitteilungspflichten gegenüber der für das Bildungswesen zuständigen Direktion:

b. nicht-
staatliche
Mittelschulen

- a. Die Mittelschule teilt die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile mit.
- b. Die Strafverfolgungsbehörden teilen die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen mit.
- c. Die Gerichte teilen die Anordnung von Untersuchungshaft und die rechtskräftigen Strafurteile mit.

§ 4 f. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion prüft nach einer Mitteilung gemäss §§ 4 d oder 4 e die Notwendigkeit der Anordnung personalrechtlicher Massnahmen und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der Schule mit.

Pflichten
der Direktion
bei Strafverfah-
ren gegen
Lehrpersonen

Vorsorgliche
Massnahmen
der Direktion

§ 11 b. Wird eine Administrativuntersuchung durchgeführt, kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Entzug des
Lehrdiploms

§ 38 a. Abs. 1 unverändert.

² Wird eine Administrativuntersuchung durchgeführt, sind die entsprechenden kantonalen Vorschriften sinngemäss anwendbar.

V. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Administrativ-
untersuchung

§ 14 b. Wird eine Administrativuntersuchung durchgeführt, kann die Direktion bei kantonal angestellten Lehrpersonen vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Mitteilungs-
pflichten der
Strafbehörden
a. kantonale
Ausbildungs-
stätten

§ 21 a. ¹ Die Mitteilung gemäss § 55 b des Personalgesetzes vom 27. September 1998 machen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zusätzlich gegenüber der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

² Sie teilen der Direktion die Anordnung von Untersuchungshaft mit.

b. Ausbildungs-
stätten mit
Leistungs-
vereinbarung

§ 21 b. ¹ Wird Lehrpersonen an vom Kanton mittels Leistungsvereinbarung beauftragten nichtkantonalen Ausbildungsstätten ein Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen, bei dem eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters, nicht ausgeschlossen werden kann, bestehen folgende Mitteilungspflichten gegenüber der Direktion:

- a. Die Ausbildungsstätte teilt die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile mit.
- b. Die Strafverfolgungsbehörden teilen die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen mit.
- c. Die Gerichte teilen die Anordnung von Untersuchungshaft und die rechtskräftigen Strafurteile mit.

² Die Direktion prüft nach einer Mitteilung gemäss § 21 a oder gemäss Abs. 1 die Notwendigkeit der Anordnung personalrechtlicher Massnahmen und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der Ausbildungsstätte mit.

VI. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

§ 53. Abs. 1 unverändert.

² Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, sind das kantonale Personalrecht und die kantonalen Bestimmungen über die Administrativuntersuchung sinngemäss anwendbar.

Arbeits-
verhältnis

VII. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. November 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Sonja Rueff	Katrin Meyer